

Mustervorlage Hygienekonzept

Stand 08.11.2021

Allgemeine Hinweise

Mit den hier vorgeschlagenen Maßnahmen, die auf der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung mit Wirkung ab dem 08. November 2021 fußen, soll sichergestellt werden, dass

- die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von Krankheitserregern (durch z.B. Tröpfcheninfektionen, Aerosolinfektionen, Schmierinfektionen usw.) während einer Chorveranstaltung auf ein Minimum gesenkt wird;
- im Falle einer Übertragung die Infektionsketten möglichst lückenlos und mit vertretbarem Aufwand nachvollzogen werden können;
- Personen aus Risikogruppen besonders geschützt sind;
- die geltenden Verordnungen des Freistaates Sachsen eingehalten werden.

Proben und Aufführungen von Laien und Amateuren sind laut aktueller Verordnung weiterhin möglich, auch im Innenbereich. Dafür ist die 2-G-Regel zwingend anzuwenden.

Die 2-G-Regel sieht die Anwendung von Tests nicht vor. **Aufgrund der hohen Zahl an Impfdurchbrüchen empfehlen wir aber dringend, dass von regelmäßigen Tests Gebrauch gemacht wird.** Sowohl vor den Proben als auch bei Veranstaltungen mit Publikum.

Für Proben und Aufführungen bedarf es eines Hygienekonzeptes. Die zuständige Behörde ist ermächtigt, das Konzept und seine Einhaltung zu kontrollieren. Eine Genehmigung im Voraus ist jedoch nicht erforderlich.

Für die Erstellung und Einhaltung eines Hygienekonzeptes ist jeder Chor eigenständig verantwortlich. Das vorliegende Dokument ist lediglich eine Empfehlung des Sächsischen Chorverbandes e. V.

I. Was bedeutet 2-G?

Chorveranstaltungen in Innenräumen dürfen stattfinden, insofern

- ein Hygienekonzept vorliegt,
- die 2-G-Regel strikt eingehalten wird,
- eine Kontakterfassung stattfindet und
- Masken abseits des eigenen Platzes getragen werden.

An Veranstaltungen in Innenräumen dürfen lediglich Personen teilnehmen, die der Vorgabe der 2-G-Regel entsprechen. Das bedeutet, eine Person muss **geimpft** oder **genesen** sein.

Zudem gelten folgende Ausnahmen, für die weiterhin ein tagesaktueller Negativ-Test (nicht älter als 24 Stunden) akzeptiert werden kann:

- Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde (ärztlicher Nachweis muss vorliegen).

Beide Ausnahmenregelungen gelten fort bis acht Wochen nach Wegfall des Ausnahmegrundes.

II. Vor der Probe

- Das Hygienekonzept ist allen Teilnehmenden im Vorfeld der betreffenden Chorveranstaltungen bekannt zu machen.
- Das Singen unter freiem Himmel und unter Einhaltung der Abstandsregelungen ist zu bevorzugen, wenn es die Witterung zulässt und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.
- Im Vorfeld der Probe ist ein*e Verantwortliche*r für die Einhaltung des Hygienekonzeptes und Protokollierung der notwendigen Informationen zu bestimmen.
- Jede*r Teilnehmende sollte im Vorfeld seine*ihre persönlichen Kontakte der vergangenen fünf bis sieben Tage analysieren und bei ggf. kritischen Begegnungen von der Teilnahme absehen.
- Personen, die Kontakt zu akut infektiös Erkrankten haben oder innerhalb der vergangenen 14 Tage hatten, sind von der Teilnahme an Chorveranstaltungen grundsätzlich ausgeschlossen.
- Personen mit den einschlägigen Krankheitssymptomen dürfen nicht an Chorveranstaltungen teilnehmen.

III. Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktnachverfolgung kann sowohl mittels elektronischer Systeme als auch in Papierform erfolgen. In jedem Falle muss den Vorgaben des Datenschutzes entsprochen werden.

- Unterlagen ausschließlich auf Aufforderung an das zuständige Hygieneamt herausgeben.
- Unterlagen vier Wochen nach der Erhebung der Daten vernichten, sofern diese nicht abgefordert worden sind.
- Daten ausschließlich für die Kontaktverfolgung verwenden.
- Alle Teilnehmenden müssen folgende Daten hinterlegen: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, vollständige Anschrift.

Mögliche Apps zur Kontakterfassung sind:

Corona-Warn-App

für Android-Geräte: <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.rki.coronawarnapp>

für Apple-Geräte: <https://apps.apple.com/de/app/corona-warn-app/id1512595757>

Luca-App

für Android-Geräte: <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.culture4life.luca>

für Apple-Geräte: <https://apps.apple.com/de/app/luca-app/id1531742708>

pass4all

für Android-Geräte: <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.pass4all.pass4allapp&hl=de>

für Apple-Geräte: <https://apps.apple.com/de/app/pass4all/id1524772832>

IV. Die Probe im Saal

- Es besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Maske. Diese darf nur während des Aufenthaltes am zugewiesenen Platz abgenommen werden. Ansonsten ist auf einen korrekten (enganliegenden) Sitz der Maske zu achten.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern gilt für die Einlass- bzw. Eingangssituation und auf allen möglichen Wegstrecken, z.B. zu und von den Sanitäreinrichtungen.
- Der Einlass sollte kontaktlos organisiert werden. Desinfektionsmittel sind am Einlass bereitzustellen.
- Wenn möglich sind Eingang und Ausgang räumlich getrennt anzulegen und Wegstrecken mit Richtungspfeilen zu markieren.
- Beim Betreten und Verlassen des Probenortes sollten die Personenströme möglichst entzerrt werden.
- Türklinken und -griffe sowie technische Einrichtungen oder Anlagen sind nur jeweils von einer Person zu benutzen und unmittelbar anschließend zu desinfizieren.
- Jede*r Singende ist ausschließlich allein für seine*ihre Noten verantwortlich.
- Die Platzordnung ist verbindlich festzulegen und einzuhalten.
- Zwischen den Singenden ist während der Veranstaltungen ein Mindestabstand von 2,0 Metern einzuhalten. Der Abstand zum*zur Chorleitenden muss 3,0 Meter betragen.

- Die Größe des Raumes ist dem gebotenen Mindestabstand anzupassen. Sieht die Platzordnung mehrere Reihen vor, sind die Plätze auf Lücke anzuordnen.
- Während der Veranstaltungen ist aller 20 Minuten für mindestens je fünf Minuten für einen kompletten Luftaustausch mittels Stoßlüften zu sorgen. Trennwände dürfen die Luftzirkulation nicht behindern.
- Da die Konzentration von Aerosolen genauso wie die von CO₂ durch das Ausatmen bedingt ist, empfiehlt sich zur Lüftungsplanung auf sog. CO₂-Ampeln zurückzugreifen. Als Grenzwert ist eine CO₂-Konzentration von 800 ppm empfohlen.
- Zwischen zwei Raum-Belegungen unterschiedlicher Nutzergruppen ist eine mindestens 15-minütige Lüftung zu gewährleisten.

V. Das Konzert

Für Konzerte bzw. Veranstaltungen mit Publikum gilt:

- Die 2-G-Regel für alle Anwesenden im Rahmen der Veranstaltung (Mitwirkende auf und neben der Bühne sowie Publikum);
- Die Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzeptes;
- Die Pflicht zur Kontakterfassung und Kontrolle der Nachweise über den Impf-Status
- Die Maskenpflicht auf Wegstrecken und gemeinsam genutzten Einrichtungen (WCs, Garderoben).

Die Überprüfung des Geimpft- bzw. Genesenstatus einer Person wird mittels Scan eines digitalen Impfbzertifikates (QR-Code) bzw. Sichtprüfung eines vorgelegten Dokumentes vorgenommen. Die Daten des Nachweises müssen mit einem amtlichen Lichtbildausweis abgeglichen werden.

Zur Überprüfung stellt das Robert Koch Institut die CovPassCheck-App kostenfrei zur Verfügung. Nähere Informationen unter <https://digitaler-impfnachweis-app.de/covpasscheck-app>.

Das Hygienekonzept muss Vorgaben enthalten:

- zur Besucherobergrenze;
- zur Platzbelegung (Festlegung der Gruppengröße, die maximal gemeinsam Plätze belegen darf, in einer Reihe, in zwei oder mehreren hintereinanderliegenden Reihen, zur Abstandsregelung zwischen Gruppen, Reihen und Plätzen; zur Festlegung von Wegesystemen [Einbahnstraßensysteme] et cetera);
- zur eingeschränkten Vergabe von Sitz- und Stehplätzen;
- zu Zugangs- und Abgangsregelungen;
- zum Betrieb von Klimaanlage beziehungsweise zur regelmäßigen Belüftung der Veranstaltungsräume einschließlich der sanitären Einrichtungen;
- zu Maßnahmen zur Entzerrung der An- und Abfahrt (gegebenenfalls Abstimmung mit dem ÖPNV, Festlegungen für Parkplätze und Radparkplätze et cetera);
- zur Begrenzung des Alkoholausschanks;

- zum Einsatz von Sicherheitspersonal;
- zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske im Innenbereich;
- zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter freiem Himmel an allen Orten, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Werden Veranstaltungen im Innenbereich mit Publikum durchgeführt, ist eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl umzusetzen. Diese ist so zu wählen, dass zu unbekanntem Dritten ein Mindestabstand von 1,1 Metern eingehalten wird beziehungsweise bei der Vergabe von festinstallierten Sitzplätzen jeweils mindestens ein Sitzplatz zwischen unbekanntem Dritten freigelassen wird.

Protokoll

Name des Chores:

Name des rechtlichen
Vertreters:

Name des*der
Hygieneverantwortlichen:

Raum (mit Anschrift):

Raumgröße:

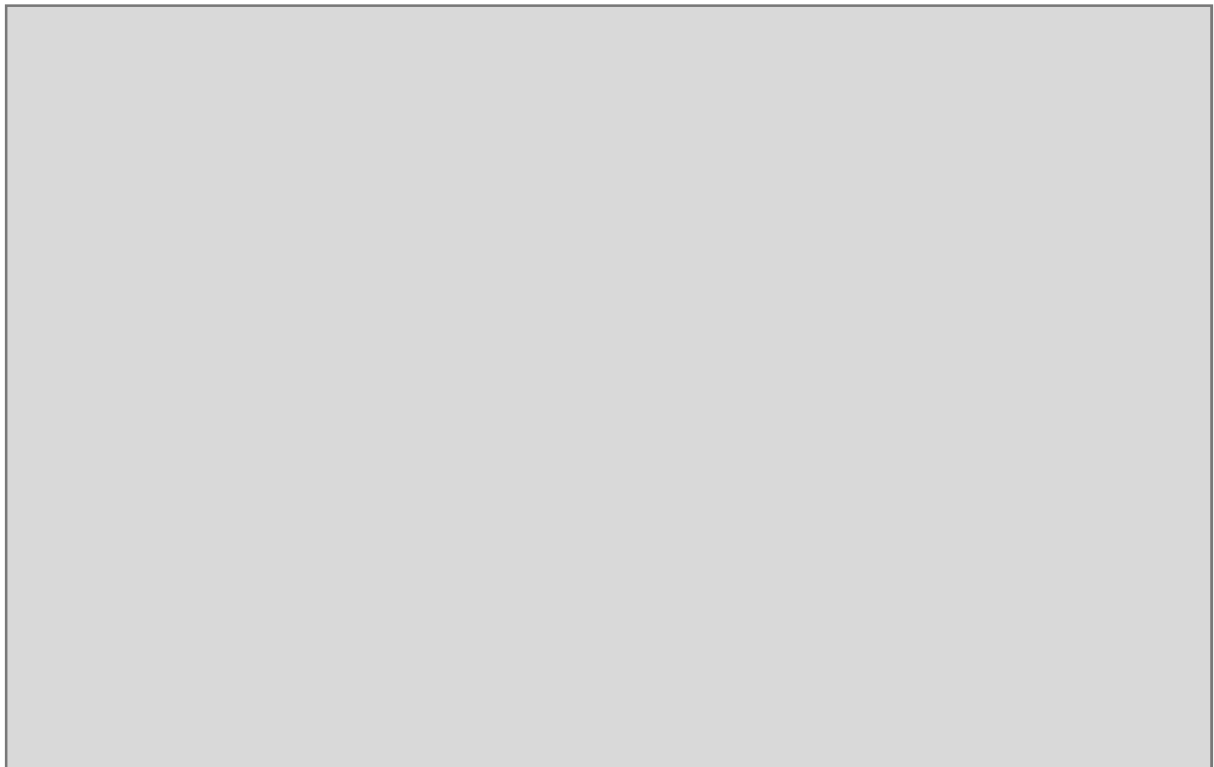
Anzahl der Teilnehmenden:

Probenbeginn/-ende:

Lüftungszeiten und -dauer:

Pausenzeiten (von ... bis):

Skizze/Foto der Sitzordnung (Nummerierung ggf. aus Teilnehmendenliste verwenden):



Teilnehmende:

Nr.	Name, Vorname	Adresse	Telefonnummer <u>oder</u> E-Mail	Status <small>I=geimpft; G=genesen</small>
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Nr.	Name, Vorname	Adresse	Telefonnummer <u>oder</u> E-Mail	Status <small>I=geimpft; G=genesen</small>
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Nr.	Name, Vorname	Adresse	Telefonnummer <u>oder</u> E-Mail	Status <small>I=geimpft; G=genesen</small>
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

Nr.	Name, Vorname	Adresse	Telefonnummer <u>oder</u> E-Mail	Status <small>I=geimpft; G=genesen</small>
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				